

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 8. November 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 45 des Reichsgesetzblatts und Nr. 39 der Gesetzsammlung, S. 379; Verbreitung falscher Reichssaffenscheine von 1882 über 20 Mark, S. 379; Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Schlesien zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln pp., S. 379; Betrieb von Loien vom Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungentranke zu Berlin, S. 379; Enteignung von Grundstücken zum Bau der Eisenbahn von Oppeln-Groschowitz nach Brodau, S. 380; bezgl. zur Verteilung einer Wegeüberführung der Strecke Posen-Kreuzburg, S. 380; Viehzählung am 2. Dezember 1907, S. 380; Enteignung von Grundstücken zum Bau der Eisenbahn Sofniska-Preiswitz-Egerfeld, S. 381; Auffündigung von Schlesiſchen Rentenbriefen, S. 382; Eröffnung des Fürstentumsfestes für den Weihnachts-termin 1907 bei der Oberſchleſiſchen Fürstentums-Landschaft, S. 382; Viehsuchen, S. 382; Personalnachrichten, S. 382.

Reichsgesetzblatt.

850. Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3384 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 23. Oktober 1907.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

851. Die Nummer 39 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10849 die Urkunde, betreffend die Umwandlung des Frauen-Verdienstkreuzes in einen Orden, vom 22. Oktober 1907.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

852. Bekanntmachung. Seit dem Monat Juli d. Js. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichssaffenscheine von 1882 über 20 Mk. verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstück zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissenschaftlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

1000 Mark

zu.

Berlin, den 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung.

R. I. 5126. gez. v. Bitter.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

853. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. der von mir erlassenen Polizeiverordnung vom 20. September cr., betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, — veröffentlicht im Amtsblatt 1907 der Königlichen Regierung zu Breslau S. 336/9, Viegnitz S. 271, Oppeln S. 348 — die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 26. Oktober 1907.

Der Oberpräsident.

J. A. Schimmelpfennig.

D. P. I. 10993. — If. XXV. IX. 10.102.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

854. Dem Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungentranke zu Berlin hat der Herr Minister des Innern am 12. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Verlosung von goldenen und silbernen beziehungsweise mit Juwelen verzierten Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 3787 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 29. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I G. VII. 9914.

855. Bekanntmachung. Die Staatsbahnverwaltung bedarf zum Bau der Eisenbahn von Oppeln—Groszschütz nach Brodau der Parzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 458/47 der Gemarkung Chroszczütz, Grundbuchblatt 1075 in der Größe von 32 ar 23 qm im Eigentume des Bauerzutzbesizers Simon Adamek in Chroszczütz, Landkreis Oppeln. Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 22. Juli 1904 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
- b) eine Nachweisung der zu enteignenden Fläche,
- c) ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehöriger Handzeichnung,
- d) eine Nachweisung der herzustellenden Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorsetzers in Chroszczütz zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Oppeln, den 1. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I G. XXI. Nr. 10230.

856. Bekanntmachung. Die Staatsbahnverwaltung bedarf zur Herstellung einer Wegeüberführung in km 181,750 der Strecke Posen-Kreuzburg eines Teilstücks von 8 ar aus dem Grundstück Grundbuchblatt I Gollowitz im Eigentume des Grundbesizers Daniel Vork in Kosen, Kreis Kreuzburg O. S. Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird:

- a) der am 24. März 1907 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
 - b) eine Nachweisung der zu enteignenden Fläche,
- während eines Zeitraumes von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorsetzers in Gollowitz, Kreis Kreuzburg, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamte in Kreuzburg schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 2. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I G. XXI. Nr. 10254.

857. Am 2. Dezember d. Js. findet eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen, von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischschau befreiten Schlachtungen ermittelt werden. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 2. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Kinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der Viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.

Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in Zählkarte A 1; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Für jede Haushaltung ist außerdem über die in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen Schlachtungen von Kindern, Schafen, Schweinen und Ziegen die Zählkarte A 2 auszufertigen, sofern bei diesen Schlachtungen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau nicht vorgenommen wurde.

Die Zählkarten A 1 und A 2 sind durch die Vorstände der Haushaltungen bzw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Er-

gänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 2. Dezember d. Jz. zu beziehen.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung,

den Vokalbehörden hilfsreiche Hand zu leisten und sich der ihnen bei der Zählung übertragenen Aufgaben bezw. Mitwirkung mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich darauf hinweise, daß diese Ausnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Oppeln, den 4. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I d. VII. 8345.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

858. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Sosniza—Preiswitz—Egerfeld zu enteignenden Grundstücke folgender Eigentümer:

| Kaufende Nr. | Name und Wohnort der Eigentümer | Der zu enteignenden Flächen | | | | |
|--------------|---|-----------------------------|----------------------|-----------------------|-------|----|
| | | Grundbuch von | Kataster-Bezeichnung | | Größe | |
| | | | Karten- blatt | Flächen- abschnitt | ar | qm |
| 1 | Možgalit, Viktor, Grubenarbeiter, und dessen Ehefrau Viktoria, geborene Poiba, in Knizenitz, | Knizenitz Blatt 193 | 3 | 294/52 | 3 | 60 |
| | | | " | 295/53 | 23 | 75 |
| | | | " | 291/51 | 2 | 00 |
| | | | " | 289/50 | 8 | 32 |
| | | | " | 290/49 | 6 | 47 |
| | | | zusf. | 44 | 14 | |
| 2 | Schymura, Anton I, Einlieger in Knizenitz, | " 22 | " | 293/42 | — | 46 |
| | | | " | 287/43 | 2 | 20 |
| | | | " | 286/44 | 1 | — |
| | | | " | 288/42 | 5 | 32 |
| | | | " | 285/45 | 11 | 45 |
| | | | zusf. | 20 | 43 | |
| 3 | Hanak, Franz, Berginvalid in Knizenitz, | " 208 | " | 284/48 | 9 | 55 |
| 4 | Schmitka, Franz, Grubenarbeiter in Antonien- hütte, | " 220 | " | 283/46 | 28 | 18 |

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Sonnabend, den 23. November 1907, Mittags 12¹/₂ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 1. November 1907.

Der Enteignungskommissar.
Voese ner, Regierungsrat.

859. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

**Freitag, den 15. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,**

in unserm Geschäftsbüro, Albrechtsstraße 32, hiersebst, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 26. Oktober 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien.

860. Bekanntmachung. Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den Weihnachtstermin 1907 **am 12. Dezember**

eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefzinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Ratibor, den 1. November 1907.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.
J. B. von Gilgenheimb.

861. Viehschenen.

Festgestellt.

Kotlauf. Kreis Beuthen: in der Gemeinde Birkenhain.

Schweinepest. Kreis Neisse: Schweine des Rittergutsbesizers Franz Lux in Oberneuland und des Bauergutsbesizers Joseph Schubert in Wiesau; Kreis Zabrze: Schwein des Pferdepflegers Lukas Wolke in Ruda.

Backsteinblattern. Kreis Neisse: Schweine des Gutsbesizers Alfred Christoph in Kamitz.

Erfolgen.

Backsteinblattern. Kreis Neisse: Schweine des Wirtschaftsbesizers Franz Wilde in Patzschau; Kreis Zabrze: Schweinebestand des Hausbesizers Franz Witkowski in Ruda.

Kob. Kreis Gleiwitz: Pferde der Dampfmolkerei der Gebrüder Jaacks in Peiskretscham.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Geflügelbestand des Ziegeleibesizers Johann Winkus in Gutehoffnungshütte.

Schweinepest. Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Bergmanns Alexander Dylla in Baingow; Kreis Neisse: Schweine des Molkereibesizers Raabe in Fürstenvorwerk-Schwammelnitz, des Stellenbesizers Kunze in Klein-Briesen und der Bauerwirwe Auzt in Alt-Wilmsdorf und Maria Paul in Altwalbe; Kreis Zabrze: in dem

Gehöfte der Grubenarbeiterfrau Marie Stych in Zabrze-Nord.

Schweinepeste. Kreis Gleiwitz: in dem Gehöfte der Dampfmolkerei der Gebrüder Jaacks in Peiskretscham; Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Andreas Sawron und Genossen in Przelaita sowie des Bergmanns Philipp Niewieczyl in Baingow; Kreis Neisse: Schweine des Gutsbesizers Morawitz in Patzschau.

862. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zum Ober-Postassistentenbuchhalter der Postsekretär Haun in Oppeln, zum Oberpostsekretär der Postsekretär Roscher in Gleiwitz, zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Strauch in Gleiwitz, zu Postmeistern die Postsekretäre Goldmann in Falkenberg (Oberschl.) und Rötterich in Pitschen, zum Postsekretär der Postverwalter Mojowski in Dambrau.

Endgültig angestellt: In Ober-Postsekretärstellen die Postpraktikanten Benemann in Beuthen (Oberschl.), Görlich in Ziegenhals, Heinemann in Oppeln, Kagejoh in Königshütte (Oberschl.), Koeber in Ratibor, Warnken in Rattowitz (Oberschl.); in Ober-Telegraphensekretärstellen die Postpraktikanten Müller in Beuthen (Oberschl.) und Wennrich in Königshütte (Oberschl.).

Stattmäßig angestellt: Als Postgehilfinnen die Postgehilfinnen Eckerland, Kabeth und Mund in Oppeln; als Telegraphengehilfinnen die Telegraphengehilfinnen Golla in Königshütte (Oberschl.) und Winge in Beuthen (Oberschl.).

Uebertragen: Eine Stelle für Postinspektoren in Neustadt (Oberschl.) dem Ober-Postpraktikanten Hofaus aus Frankfurt (Ober); die Verwaltung von Ober-Postsekretärstellen in Treptow (Rega) und Anklam den Postsekretären Augustint aus Neustadt (Oberschl.) und Görlich aus Gleiwitz; die Vorsteherstelle des Postamts III in Michalkowitz dem Ober-Postassistenten Kirisch aus Cosel (Oberschl.) unter Ernennung zum Postverwalter.

Bezieht: Die Postassistenten Beckshöft von Bergedorf nach Zost (Oberschl.), Konstantin Hoffmann von Zost (Oberschl.) nach Cosel (Oberschl.) und Hupka von Schwientochlowitz Ort nach Ratibor. Oppeln, 1. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Senger.

863. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt zu Referendaren: die Rechtskandidaten Schleifer, Zerbe, Simmel, Przikling. In den Justizdienst wieder aufgenommen: Referendar a. D. Dr. Mankiewicz.

Mittlere Beamte. Pensioniert: der Amtsgeschäftshilfsassistent, Gerichtsssekretär Domke in Neisse. Der Oberlandesgerichtspräsident.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 45.

Ausgegeben Oppeln, den 11. November 1907.

1907.

866. Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. November 1907, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 25. November d. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis

8 Uhr abends und am 26. November d. Js. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legittimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 7. November 1907.

Der Minister des Innern.

gez. von Moltke.

Zu Ic. 1219 II. Ang. — Ia. VI. 11431.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 45.

Ausgegeben Oppeln, den 7. November 1907.

1907

864. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die in dem galizischen Bezirke Chrzanow in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. für

1. Mai 1894

1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausfuhrungsgesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 16. Oktober d. Jz. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 42) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Heu, Stroh, Dünger, Milch und Geflügel aus dem politischen Bezirke Chrzanow (Galizien) in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote sind nur zuzulassen für solches Geflügel, das den galizischen

Bezirk Chrzanow auf der Eisenbahn im Durchgangsverkehr berührt hat.

§ 2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in den zwischen der Bahnlinie Oswiecim—Myslowitz und der Landesgrenze gelegenen Teilen der Kreise Pleß und Kattowitz unterliegen der polizeilichen Beobachtung. Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne Erlaubnis des Landrats vorläufig nicht ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des betreffenden Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr als beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafbestimmungen verletzt sind, nach §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 1. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Seler.

If. XII. 9989.

865. Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Rosenberg erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober ds. Jz., betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 40) für den im Kreise Rosenberg gelegenen Teil des Grenzzollbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit aufgehoben.

Aus dem im Kreise Lublinitz gelegenen Teil des Grenzzollbezirks dürfen Wiederkäuer und Schweine wegen des erneuten Ausbruchs der

Maul- und Klauenseuche in der zur Gemeinde Kaminitz gehörigen Kolonie Karlschütte bis auf weiteres nur zu Schlachtzwecken und mit Genehmigung des Landrats auf Grund eines tierärztlichen Attestes ausgeführt werden, das nur 24 Stunden Geltung hat. (Vergleiche die vorhin erwähnte landespolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober d. Jz.)

Oppeln, den 7. November 1907.

Der Regierungspräsident.

Holß.

If. XII. 10187.